

Ergänzende Vereinbarung für die Leitungswasserschadenversicherung- Businesspaket 2017 (EV AWB BP E 2017) Variante Exklusiv



Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Vereinbarungen finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)
- c) Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung (AWB 2015) Anwendung

Besonderer Teil

LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG INHALT

Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe von AWB Art.1 für versicherte Betriebseinrichtung und / oder Waren bei Schäden durch austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen.

Zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Betriebseinrichtung und Waren gelten prämienfrei mitversichert bis 15 % der Versicherungssumme für

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25 %)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 20 % der Versicherungssummen für versicherte Betriebseinrichtung und Waren, mind. jedoch bis EUR 10.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
2. In Abänderung von Art. 9 ABS 2006 gilt die Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,- übersteigt) bis EUR 10.000,00 mitversichert
3. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Planungs- und Architektenkosten bis EUR 8.000,00 mitversichert
4. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Verkehrssicherungskosten bis EUR 8.000,00 mitversichert
5. In Abänderung des Art. 4 der EABS gilt Freizügigkeit innerhalb Österreichs bis 10 % des Inhaltwertes mitversichert sofern die Versicherungssumme pro Standort getrennt ausgewiesen wurde - gilt nur bei Spartengleichheit und in Gebäuden gleicher Bauart; gilt nicht bei Bruchteilversicherungen
6. In Abänderung des Art. 4 der EABS gilt Außenversicherung - freizügig innerhalb Österreichs für versicherte Einrichtung und Ware, die vorübergehend außerhalb des Versicherungsgrundstückes in Gebäude verbracht werden, bis EUR 8.000,00 mitversichert
7. In Erweiterung von Art. 6. 2d EABS gelten Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, -bänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten sowie

Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u. dgl.) bis EUR 8.000,00 mitversichert

8. Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine und dgl. bis EUR 8.000,00
9. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer und Dienstnehmer
 - a. daraus für Wertsachen bis EUR 1.000,00
10. Fremdes Gut, sofern es der Art nach zum versicherten Betrieb zuzuordnen ist, bis 10 % der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren
11. Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen fix an / auf dem Betriebsobjekt bis EUR 8.000,00
12. Kosten des Aufgebotsverfahrens für Wiederbeschaffung von Wertpapieren, etc. bis EUR 8.000,00

Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren – mitversichert gelten:

Waren und Vorräte in Räumen unter Erdniveau (auch wenn diese nicht mind. 12 cm über dem Fußboden lagern) bis EUR 8.000,00

In gemieteten Betriebs- und Geschäftslokalen (auch Lokaleigentum) für den Fall, dass keine Deckung aus einer Gebäudeleitungswasserschadenversicherung besteht

- Bruchschäden (mit Korrosion) an Zu- u. Ableitungsrohren; bis zu 8 m Rohrsatzlänge (In Verbindung mit Art.8.2.b AWB)

Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Einrichtung und Waren

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt. 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 20 % vereinbart.

LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG GEBÄUDE

Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe von AWB Art.1 für versicherte Gebäude, bei Schäden durch Rohrgebrechen und durch austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen.

Zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Gebäude gelten prämienfrei mitversichert bis 15 % der Versicherungssumme für

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25 %)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 20 % der Versicherungssummen für versicherte Gebäude, mind. jedoch bis EUR 10.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
2. Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,00 übersteigt) bis EUR 10.000,00
3. Planungs- und Architektenkosten bis EUR 8.000,00
4. Verkehrssicherungskosten bis EUR 8.000,00
5. Mietverlust (auch bei Vermietung gewerblicher Einheiten) bis zu einer Haftungszeit von 9 Monaten mit einer max. Entschädigungsleistung von EUR 8.000,00
6. Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Leitungswasser-Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis EUR 8.000,00 / max. 8 Meter Rohrsersatz.
7. Bruch- und Korrosionsschäden an Leitungswasser-Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal bis EUR 8.000,00 / max. 8 Meter Rohrsersatz.
8. Wasserverlust bis EUR 8.000,00 sofern seitens der Gemeinde hierfür die Kanalgebühr erlassen wurde.

Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude

In Abänderung von Art.8.2.b AWB gilt Rohrsersatz bis 8 m vereinbart

Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes

Mitversicherung von Korrosionsschäden

Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Gas- und Ölleitungen

Austritt von jeglichen Flüssigkeiten (z.B. Öl) aus Rohren bis EUR 8.000,00

Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen (soweit im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens technisch erforderlich)

Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren innerhalb des Gebäudes

Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes

Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich Nebenkosten

Auftaukosten

Suchkosten zur Auffindung der Schadenstelle

Fußbodenheizungsrisiko bis 30 % der Gebäude-Nutzfläche

Neuwertersatz für Tapeten, Wandmalerei etc. sofern der Zeitwert über 40 % liegt

Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Gebäuden

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt. 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 20 % vereinbart.

LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG GEBÄUDE und INHALT

Versicherungsschutz besteht für versicherte Gebäude, Waren und Einrichtungen bei Schäden durch Rohrgebrecen und durch austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen.

Zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Gebäude und Inhalt gelten prämienfrei mitversichert bis 15 % der Versicherungssumme

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25 %)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 20 % der Versicherungssummen für versicherte Gebäude und Inhalt, mind. jedoch bis EUR 15.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung
2. Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,00 übersteigt) bis EUR 10.000,00
3. In Erweiterung von Art.3 EABS, Planungs- und Architektenkosten bis EUR 8.000,00
4. In Erweiterung von Art.3 EABS, Verkehrssicherungskosten bis EUR 8.000,00
5. Mietverlust (auch bei Vermietung gewerblicher Einheiten) bis zu einer Haftungszeit von 9 Monate mit einer max. Entschädigungsleistung von EUR 8.000,00
6. Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Leitungswasser-Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis EUR 8.000,00 / max. 8 Meter Rohrsersatz
7. Bruch- und Korrosionsschäden an Leitungswasser-Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal gelten mitversichert bis EUR 8.000,00 / max. 8m Rohrsersatz
8. Wasserverlust bis EUR 8.000,00 sofern seitens der Gemeinde hierfür die Kanalgebühr erlassen wurde
9. In Abänderung von Art.4 der EABS, Freizügigkeit innerhalb Österreichs bis 10% vom Inhaltswert mitversichert, sofern die Versicherungssumme pro Standort getrennt ausgewiesen wurde; gilt nur bei Spartengleichheit und in Gebäuden gleicher Bauart, gilt nicht bei Bruchteilversicherungen
10. In Abänderung von Art.4 der EABS, Außenversicherung - freizügig innerhalb Österreichs für versicherte Einrichtung und Ware, die vorübergehend außerhalb des Versicherungsgrundstückes in Gebäude verbracht werden, bis EUR 8.000,00
11. In Erweiterung von Art.6.2d EABS, Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, -bänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten sowie

Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u. dgl.) bis EUR 8.000,00

12. Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine und dgl. bis EUR 8.000,00
13. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer und Dienstnehmer
 - a. daraus für Wertsachen bis EUR 1.000,00
14. Fremdes Gut, sofern es der Art nach zum versicherten Betrieb zuzuordnen ist, bis 10% der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren
15. Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen fix an / auf dem Betriebsobjekt bis EUR 8.000,00
16. Kosten des Aufgebotsverfahrens für Wiederbeschaffung von Wertpapieren, etc. bis EUR .000,00

Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt

In Abänderung von Art.8.2.b AWB gilt Rohrsersatz bis 8m vereinbart

Waren und Vorräte in Räumen unter Erdniveau (auch wenn diese nicht mind. 12 cm über dem Fußboden lagern) bis EUR 8.000,00

Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes

Mitversicherung von Korrosionsschäden

Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Gas- und Ölleitungen

Austritt von jeglichen Flüssigkeiten (z.B. Öl) aus Rohren bis EUR 8.000,00

Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen (soweit im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens technisch erforderlich)

Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes

Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes

Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich Nebenkosten

Auftaukosten

Suchkosten zur Auffindung der Schadenstelle

Fußbodenheizungsrisiko bis 30 % der Gebäude-Nutzfläche

Neuwertersatz für Tapeten, Wandmalerei etc. sofern der Zeitwert über 40 % liegt

Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Gebäuden und Inhalt

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 20 % vereinbart.